

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 13.06.2025
Gericht: Amtsgericht Offenbach am Main
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Hirtler Seifen GmbH

Geschäftsnummer: 8 IE 4/18

In dem Insolvenzverfahren Hirtler Seifen GmbH, Beiersdorfstraße 1, 79423 Heitersheim (AG Freiburg, HRB 705107), vertr. d.: 1. Dr. [REDACTED], (Geschäftsführer), 2.

[REDACTED], (Geschäftsführerin), 3. [REDACTED],

[REDACTED] am Main, (Antragstellerin), sind Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschussmitglieds Bundesagentur für Arbeit durch Beschluss des Insolvenzgerichts Offenbach am Main festgesetzt worden.

Festsetzungsbegründung:

Auch aus den eingereichten Berichten des Insolvenzverwalters ist eine Der Umfang der Tätigkeit des Gläubigerausschussmitglieds betrug 50 Stunden, 44 Minuten. Aus den eingereichten Berichten des Insolvenzverwalters ist eine überdurchschnittliche sowie arbeitsintensive Beteiligung des Gläubigerausschusses ersichtlich.

Unter Berücksichtigung der Berichte des Insolvenzverwalters und der vorgetragenen Ausführungen im Antrag vom 30.01.2025 wird nach Gesamtabwägung ein Stundensatz von 200,00 € als angemessen angesehen.

Hierbei wurden sowohl die oben erläuterten Tatsachen als auch die Tätigkeit, die Haftung, die Verantwortung als auch die Qualifikation des Mitgliedes berücksichtigt.

Das Gläubigerausschussmitglied hat einen Anspruch auf tatsächlich entstandene Auslagen, diese sind einzeln anzuführen und zu belegen § 18 Absatz 1 InsVV. Die entstandenen Auslagen wurden schlüssig dargelegt und waren antragsgemäß festzusetzen.

Weiter hat das Gläubigerausschussmitglied Anspruch auf Festsetzung der auf die Vergütung und Auslagen zu zahlenden Umsatzsteuer nach §§ 18 Absatz 2, 7 InsVV. Der Berechnungsfehler war zu korrigieren.

Dem Antrag war zu entsprechen. Auf den Akteninhalt wird Bezug genommen.

Der vollständige Beschluss kann auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Offenbach,

[REDACTED], von den Verfahrensbeteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR oder der Wert einer Teilanfechtung 200,- EUR übersteigt. Im Übrigen kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Die sofortige Beschwerde bzw. die befristete Erinnerung ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen beim Amtsgericht Offenbach, Kaiserstraße 16-18, 63065 Offenbach am Main, einzulegen. Ist der Insolvenzantrag vor dem 01.03.2012 gestellt worden, kann die sofortige Beschwerde auch beim Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 13/15, 64283 Darmstadt, eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt die Frist, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist der frühere Zeitpunkt maßgebend.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
Die sofortige Beschwerde bzw. die befristete Erinnerung wird durch Einreichung einer Beschwerde- bzw. Erinnerungsschrift bei dem o. g. Gericht oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des o. g. Gerichts eingelegt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die sofortige Beschwerde bzw. die befristete Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde bzw. befristete Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die sofortige Beschwerde bzw. die befristete Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Offenbach am Main, 27.05.2025.